

VERTRAGSBEDINGUNGEN DER WASSERWERKE ZWICKAU GMBH FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN SOWIE VON LIEFERUNGEN / LEISTUNGEN

1. ALLGEMEINES
Der Auftraggeber verfährt nicht nach VOB/A und VOL/A.
2. AUFTRAG
2.1. Der Auftrag wird in der Regel schriftlich erteilt. Sofern in Ausnahmefällen ein mündlicher Auftrag erteilt wird, wird er unverzüglich durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt.
2.2. Sind in der Leistungsbeschreibung die Bauleistungen bzw. die Lieferungen/Leistungen nach Losen ausgeschrieben, behält sich der Auftraggeber vor, die Lose auch zu verschiedenen Zeitpunkten zu vergeben.
2.3. Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Ausführung der Bauleistung sowie der Lieferung/Leistung, die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
3. VERTRAGSBESTANDTEILE
3.1. Als Vertragsbestandteile gelten
a) das Auftragschreiben des Auftraggebers
b) das Angebot (Eierklärung) über die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis
c) die in den Verdingungsunterlagen genannten Zusätzlichen Technischen Vorschriften (vgl. Ziffer 3.4)
d) die dem Angebot zugehörigen Pläne/Zeichnungen
e) die vorliegenden Vertragsbedingungen der Wasserwerke Zwickau GmbH für Bauleistungen
f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen -VOB/C-
g) die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen -VOB/C-
h) bei Vergabe nach Jahresleistungsverzeichnis gelten die dortigen besonderen Vertragsbedingungen für Lieferungen/Leistungen
i) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen -VOLB-.
3.2. Die in Ziffer 3.1 genannten Vertragsbestandteile sind
a) bei öffentlicher Ausschreibung in der am Tage der Bekanntmachung der Ausschreibung
b) bei beschränkter Ausschreibung in der am Tage der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefadatum)
c) bei freihändiger Vergabe in der am Tage der Auftragserteilung (Briefdatum) gültigen Fassung
d) die Vergabe nach XIV am Tage der schriftlichen Annahme durch den Auftragnehmer maßgebend
3.3. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten die in Ziffer 3.1 genannten Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge.
3.4. In den Verdingungsunterlagen genannte technische Vorschriften, die im Teil C der VOB Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen nicht angeführt sind. Zusätzliche Technische Vorschriften im Sinne von Ziffer 3.1 c.
3.5. Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind und soweit sie diesen hier vorliegenden AGB's nicht widersprechen.
4. PREISVERÄNDERUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN SOWIE FÜR LIEFERUNGEN/LEISTUNGEN
4.1. Die Vergütung wird nach den vertraglich vereinbarten Preisen und den tatsächlich ausgeführten Bauleistungen berechnet, soweit keine andere Berechnungsart vereinbart worden ist.
4.2. Bei Rahmenverträgen bleiben Änderungen im Umfang der Bauleistung sowie der Lieferungen/Leistungen ohne Wirkung auf die vereinbarten Einheitspreise. Sind nach § 2 Nr. 3, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages gebildet worden ist. Er hat hierfür auf Verlangen seine Preisermittlung für diese Preise und, soweit erforderlich, die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4.3. Die vereinbarten Einheitspreise sind feste Preise. Abweichungen vom vereinbarten Preis während der Dauer des Bauleistungs- sowie des Lieferungs-/Leistungsvertrages gelten nur dann, wenn eine entsprechende Vereinbarung getroffen ist.
4.4. Die Einheitspreise für Lieferungen verstehen sich frei Verwendungsstelle oder Lager des Auftragnehmers.
4.5. Lohn- und Gehaltsnebenkosten (z.B. Auslösungen, Wege- und Fahrgelder, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder, Kosten der An- und Rückreisen und der Familienheimfahrten) werden nicht gesondert vergütet.
5. STUNDENLOHNARBEITEN
Für vom Auftraggeber anerkannte Stundenlohnarbeiten werden nur tarifliche Stundenlöhne zuzüglich Unternehmerzuschläge gem. Baupreisverordnung PR-1/72 vergütet, soweit im Einzelfall keine anderen Stundenlohnabrechnungspreise vereinbart worden sind.
6. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN
Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; über Art und Umfang dieser Unterlagen ist Einvernehmen herzustellen. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Nr. 3 Satz 2, § 4 Nr. 2 und 3 sowie § 13 VOB/B, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.
7. VERÖFFENTLICHUNGEN
Veröffentlichungen über die Bauleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. § 3 Nr. 6 VOB/B wird hiervon nicht berührt.
8. AUSFÜHRUNGEN VON BAULEISTUNGEN
8.1. Bauschild, Baustelleneinrichtung
8.1.1. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers auf der Baustelle ein Bauschild mit Aufschrift des Firmennamens und sonstigen Angaben nach Weisung des Auftraggebers deutlich sichtbar aufzustellen. Eine besondere Vergütung hierfür wird nicht gewährt, soweit die Leistungsbeschreibung keine andere Regelung enthält.
8.1.2. Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
8.1.3. Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
8.2. Lager- und Arbeitsplätze, Mitbenutzung fremder Gerüste, Einrichtungen
8.2.1. Der Auftragnehmer hat für die erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze selbst zu sorgen. Ihm obliegt der Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern.
8.2.2. Ist der Auftraggeber Grundstückseigentümer, so wird das Gelände in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Es kann vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
8.2.3. Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers ein, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig.
8.2.4. Sollen vorhandene Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer mitbenutzt werden, so ist die Mitbenutzung vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.
8.3. Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer
Beschäftigt der Auftragnehmer ausländische Arbeitnehmer, so hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.
8.4. Bautagesberichte
8.4.1. Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte verbindlich zu führen und sie im allgemeinen dem Auftraggeber täglich, jedoch spätestens nach Ablauf von fünf Arbeitstagen, zu übergeben. Entsprechende Vordrucke werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber bestätigt den Empfang der ausgefüllten Bautagesberichte. Ein Rechtsanspruch auf Vergütung wird hierdurch nicht begründet.
8.4.2. Die Bautagesberichte müssen in der Regel die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z.B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten, oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, Angaben über Stundenlohnarbeiten, besondere Abnahmen nach § 12 Nr. 2 VOB/B, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstige Vorkommnisse.
8.4.3. Die Anzeigepflicht nach § 6 Nr. 1 VOB/B gilt unabhängig von der allgemeinen Verpflichtung, alle Behinderungen im Bautagesbericht aufzuführen.
8.5. Abnahme
8.5.1. Bauleistungen sind in jedem Fall förmlich abzunehmen. Der Auftragnehmer hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
8.5.2. Von der Regelung nach Ziffer 8.5.1 sind Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausgenommen.
8.6. Stoffprüfungen
Verlangt der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen -VOB/B- vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; er hat in diesen Fällen nach Weisung des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen. Die Bestimmungen von § 18 Nr. 3 VOB/B bleiben unberührt.
8.7. Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.
9. AUSFÜHRUNGEN VON LIEFERUNGEN/LEISTUNGEN
9.1. Allgemeines
9.1.1. Der Auftraggeber kann sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Lieferungen/Leistungen während der Herstellung unterrichten.
9.1.2. Sind im Angebot Unterlieferanten oder Bezugsquellen angegeben, so darf der Auftragnehmer diese nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers wechseln. Der Auftragnehmer bleibt für die vorschriftsmäßige Ausführung der Lieferungen/Leistungen allein verantwortlich.
9.2. Leistungen
9.2.1. Lieferungen müssen während der allgemeinen Dienststunden des Auftraggebers an die im Auftrag angegebene Stelle erfolgen. Falls das nicht möglich ist, ist der Auftraggeber rechtzeitig vorher zu unterrichten.
9.2.2. Anlieferungen des Auftraggebers sind durch Belege (Lieferscheine in doppelter Ausfertigung, Originalwegkarte, Frachtbrief usw.) nachzuweisen. Wird auf nichtöffentlichen Wegen transportiert, so hat der Lieferer nachzuweisen, daß die Waage geeicht und der Wäger verbeidigt ist. Achsverwägungen werden nicht anerkannt.
9.2.3. Bei allen Lieferungen sind auf den Lieferbelegen anzugeben: der Gegenstand der Lieferung, das Lieferdatum, die Menge bzw. das Gewicht, das amtliche Kennzeichen des Kraftwagens ggfl. auch das des Anhängers und bei Lieferungen nach Mengen auch die Lademaße (Kastenmaße)
9.3. Verpackung, Versand, Versicherung
9.3.1. Die Kosten für Verpackung, Versand und Transportversicherung gehen zu Lasten des Auftragnehmers, falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
9.3.2. Versendet der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr an den Auftraggeber über, sobald der Auftraggeber die Ware übergeben bekommen hat.
9.3.3. Verpackungstoffe gehen, wenn nicht anders vereinbart ist, ohne Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Wird Rückgabe verlangt, erfolgt Rücksendung ohne Gewähr für den Zustand. Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist.
9.4. Abnahme
9.4.1. Die Entgegennahme einer Lieferung ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme. Nach der Entgegennahme wird der Auftraggeber die Abnahmehandlung unverzüglich durchführen. Dies gilt auch für Teilleistungen/Teilleistungen, soweit sie selbständige Wirtschaftsgüter sind. Eine besondere Mitteilung über die Abnahmehandlung an den Auftragnehmer ergibt nicht. Im Zweifel gilt die Abnahme als erfolgt, wenn die Schlusszahlung geleistet ist.
9.4.2. Entspricht die Lieferung/Leistung nicht den vertraglichen Bestimmungen, so steht dem Auftraggeber unbeschadet weitergehender Ansprüche das Recht zu, die Annahme zu verweigern.
9.5. Proben und Muster
9.5.1. Proben und Muster von Bietern, welche bei der Auftragserteilung keine Berücksichtigung finden, werden auf Anforderung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückgegeben, soweit sie nicht bei der Prüfung der Angebote verbraucht worden sind. Nach Ablauf der Frist werden Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.
9.5.2. Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
10. KÜNDIGUNG
10.1. Kündigt der Auftraggeber im Zusammenhang mit Bauleistungen den Vertrag nach § 8 Nr. 1 VOB/B, so sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einzeln Auskünfte zu erteilen und diese zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.
10.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag über Bauleistungen sowie Lieferungen/Leistungen zu kündigen, wenn der Auftragnehmer den auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonst mit der Abwicklung der Bauleistung sowie Lieferung/Leistung betrauten Personen unmittelbar oder mittelbar Vorteile irgendwelcher Art anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder Durchführung des Vertrages befasst sind. Was unter Vorteilen im Sinne Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ ff. 231 StGB. Nicht als Vorteil gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im öffentlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z.B. aus Anlass des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringerem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers gekennzeichnet sind.
- 10.3. Der Auftraggeber kann den Vertrag über Bauleistungen sowie Lieferungen/Leistungen kündigen, wenn der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen abgegeben hat.
10.4. Vor der Kündigung nach Ziffer 10.2 oder 10.3 wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.
10.5. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.
11. HAFTUNG
11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die gegen ihn im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden, sei es wegen unsachgemäßer Ausführung der Arbeiten, wegen Verwendung von nicht einwandfreiem Material oder aus irgendeinem anderen Grund.
11.2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält. Der Auftraggeber ist berechtigt, rückständige Prämien des Auftragnehmers an das Versicherungsunternehmen zu zahlen und diese Beträge von dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten. Der Auftraggeber versichert seine eigenen und fremdbezogenen Bauleistungen über eine Bauleistungsversicherung. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen (ABU). Die anteilige Prämie wird beim Auftragnehmer von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung von der Schlussrechnung einbehalten.
11.3. Der Auftraggeber hat alle zur Sicherung der Baustellen nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Nr. 1, Satz 2 VOB/B bleibt unberührt.
11.4. Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist nicht dafür verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
11.5. Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist, hat ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
11.6. Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei mündlicher Unterrichtung/Mitteilung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von 2 Tagen eine schriftliche Mitteilung nachzureichen.
12. GEWÄHRLEISTUNG
12.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Bauleistungen 5 Jahre sowie für Lieferungen/Leistungen 2 Jahre und beginnt mit deren Abnahme bzw. Ablieferung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für die im Rahmen der Gewährleistung ausgeführten Mängelbeseitigungsarbeiten beginnt mit deren Abnahme bzw. Ablieferung die volle vertragliche Gewährleistungsfrist.
13. ABRECHNUNG
13.1. Allgemeines
Als Nachweis für die Abrechnung gelten
a) für Bauleistungen und Leistungen die mit Unterschrift und Datumsangabe versehenen Aufmaße und/oder Abrechnungszeichnungen sowie Bautagesberichte oder gleichgerichtete Nachweise und
b) für Lieferungen, die Lieferscheine in doppelter Ausfertigung, Originalwegkarten und Frachtbriefe u.ä., soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
13.2. Aufmaß
13.2.1. Die für die Abrechnung von Bauleistungen und Leistungen notwendigen Aufmaße sind stets gemeinsam vorzunehmen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat das gemeinsame Aufmaß rechtzeitig zu beantragen.
13.2.2. Unterlässt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag für das gemeinsame Aufmaß von Bauleistungen sowie Leistungen, deren Feststellung später nicht mehr oder nur schwer möglich ist, so wird das Aufmaß durch den Auftraggeber bestimmt.
13.2.3. Beteiligt sich der Auftragnehmer nicht oder nur unzureichend an der Aufmessung, so gelten die Feststellungen des Auftraggebers als verbindlich, es sei denn, der Auftragnehmer beweist ihre Unrichtigkeit.
13.3. Abrechnungszeichnungen, Hausanschlußkarten
13.3.1. Werden Bauleistungen sowie Leistungen durch Abrechnungszeichnungen nachgewiesen, so müssen die Abrechnungszeichnungen sämtliche Einzelmaße enthalten, die üblicherweise auch im Aufmaß nachgewiesen würden.
13.3.2. Bei Unterhaltungsarbeiten und kleinen Bauvorhaben genügen einfache Abrechnungszeichnungen im Format DIN A4. Über die Anwendung dieser Bestimmung ist Einvernehmen herzustellen.
13.3.3. Bei Ausführung von Rohrverlegungsarbeiten hat der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Ausführungsergänzung der Rechnung beizufügen.
13.3.4. Bei Ausführung von Hausanschlußarbeiten hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten die zur Verfügung gestellten Hausanschlußkarten vollständig auszufüllen und dem Auftraggeber auszuhändigen.
13.4. Stundenlohnarbeiten
13.4.1. Der Auftragnehmer hat bei Ausführung von Stundenlohnarbeiten dem Arbeitgeber täglich, abweichend von der Frist gem. Ziffer 8.4.1, spätestens am dem auf die Leistung folgenden Arbeitstag, die Bautagesberichte in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Bautagesberichte sind zu den Stundenlohnarbeiten folgende Angaben enthalten:
a) Art der Leistung,
b) Arbeitszeit auf der Baustelle,
c) Name, tarifliche Berufsbezeichnung, Anzahl der im Stundenlohn geleisteten Arbeitsstunden,
d) Art und Menge der verbrauchten Baustoffe bei unternehmerischer Beistellung und
e) Art, Nutzlaz, amt. Kennzeichen und Leistungszeit (Beginn und Ende) der für Fuhrleistungen eingesetzten Fahrzeuge.
13.4.2. Werden von einem Auftragnehmer im Zusammenhang mit Stundenlohnarbeiten Baustoffe geliefert, so wird in den nachweislichen Einkaufspreisen ein Zuschlag bis zur preisrechtlichen Höchstgrenze gewährt. Bestondere Anfahrkosten werden in diesem Fall nicht erstattet.
13.4.3. Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Bauleistungen sowie Lieferungen/Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.
14. RECHNUNGEN, ZAHLUNGEN, NACHTRÄGLICHE PRÜFUNGEN
14.1. Allgemeines
14.1.1. Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. In besonderen Fällen können bis zu 4 Ausfertigungen verlangt werden. Teilrechnungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
14.1.2. Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, so sind in den Rechnungen für die Leistungen, die Ordnungszahlen (Positionen) und die zugehörigen Bezeichnungen zu verwenden. Leistungen aus etwaigen Zusatzaufträgen sind getrennt aufzuführen. Die Positionsbeschreibungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.
14.2. Abschlagsrechnungen
14.2.1. In jeder Abschlagsrechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Bauleistungen sowie Lieferungen/Leistungen und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge, anzugeben. Die Abschlagsrechnungen sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreisen, Pauschalpreisen, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) zu bewerten. Der Abschlagsbetrag hat mindestens 2.500,00 EUR zu betragen. Abschlagsrechnungen sind grundsätzlich mit der darauf entfallenden Mehrwertsteuer einzureichen (vgl. Ziffer 14.3.1).
14.3. Schlussrechnung
14.3.1. In der Schlussrechnung müssen die erbrachten Bauleistungen sowie Lieferungen/Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses stets einzeln aufgeführt werden. Sie sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) ohne Umsatzsteuer zu bewerten. Die Umsatzsteuer für die gesamte vertragliche Bauleistung sowie Lieferung/Leistung ist unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes am Schluss gesondert auszuweisen. Ist der Steuerzins in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuerschuld durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen. Wird aus Anlass der Änderung des Umsatzsteuergesetzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung bestehender Verträge getroffen, so tritt an Stelle dieser Regelung die gesetzliche Regelung der gesetzlichen Regelung.
14.3.2. Von der Rechnungssumme sind die einzeln aufzuführenden Abschlagszahlungen in Abzug zu bringen.
14.4. Zahlung
14.4.1. Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigen. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.
14.4.2. Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.
14.4.3. Als Tag der Zahlung gilt,
a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
b) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Post oder das Geldinstitut.
14.4.4. Vom Auftraggeber angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbareren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).
14.4.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Vertragsverhältnissen – aufzurechnen. Der Auftragnehmer ist nur zu einer Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
14.4.6. Abtretungen von Forderungen des Auftragnehmers sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ausgeschlossen.
14.5. Nachträgliche Prüfung
14.5.1. Werden nach erfolgter Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen; Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten. Fehler im Sinne von Abs. 1 sind:
a) Aufmaßfehler, d.h. Abweichungen in Aufmaßen und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander,
b) Rechenfehler, d.h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten einschließlich Kommatafehler, c) Abrechnungsfehler einschließlich Seitenübertragungsfehler. Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung. Im Sinne § 16 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B bzw. § 17 Nr. 2 VOB/B.
14.5.2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus §§ 812 ff. BGB werden durch Ziffer 14.5.1 nicht berührt. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
14.5.3. Der Auftraggeber hat das Recht zur Rückforderung, wenn bei der späteren Prüfung der Rechnung durch Prüfungsinstanzen eine Überzahlung festgestellt wird.
15. SICHERHEITSLISTUNGEN
15.1. Die Sicherheitsleistung dient zur Erfüllung der Gewährleistungsansprüche bzw. zur Sicherstellung der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung. Die Sicherheitsleistung beträgt 5 v.H. der Rechnungssumme.
15.1.1. Sicherheitseinhalte, die der Sicherstellung der vertragsmäßigen Ausführungen der Leistung dienen, erfolgen nur bei Abschlagszahlungen im Zusammenhang mit der von der WWZ GmbH vergebenen Rahmenaufträge. Der Auftragnehmer erhält diesen Betrag nach Vorlage der Abrechnung erstattet.
15.2. Der Auftragnehmer kann anstelle des Sicherheitseinhaltes eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbringen, die textlich mit dem Auftraggeber abzustimmen ist. Der Auftraggeber kann in Ausnahmefällen einen vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bürgen ablehnen.
15.3. Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Leistungen vertragsmäßig erfüllt sind und der Auftragnehmer eine etwa verlangte Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche geleistet (gestellt) hat.
15.4. Urkunden über Gewährleistungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können.
16. VERTRAGSÄNDERUNGEN
Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.
17. WIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN
Sollern einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtlich zulässige Vereinbarungen zu ersetzen.
18. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND
ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND
ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND Zwickau.